

**VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
für Inlandsgeschäfte
der HUECK System GmbH & Co. KG
gültig ab März 2019**

Die folgenden Bedingungen gelten für Handelsgeschäfte mit unseren Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind und ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

1. Allgemeines

- 1.1.** Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Die Geltung der VOB Teil A und B ist ausgeschlossen.

Diese AGB gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

- 1.2.** Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag durchgeführt wird, ohne dass wir solchen Bedingungen ausdrücklich widersprochen haben. Auch eine vorübergehende abweichende Handhabung bedeutet kein Gewohnheitsrecht und keine Vertragsveränderung.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

**2. Einsatz unserer Produkte, Anwendungsbeispiele,
Fachplanungsleistungen**

- 2.1.** HUECK-Systemprofile sowie deren Zubehör sind für Anwendungsmöglichkeiten im professionellen Metallbau entwickelt. Unsere Produkte sind bestimmt für die Verarbeitung durch Fachbetriebe des Metallbaus, der Fensterherstellung und der-gleichen, welche vertraut sind mit den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auf dem Gebiet des Metall-, Türen-, Fenster-, Trennwand- und Fassadenbaus, bei denen die Kenntnis aller einschlägigen DIN-Normen, Richtlinien der Innungen und Fachverbände vorhanden ist.

- 2.2.** Alle von HUECK allgemein herausgegebenen Unterlagen, die die Kombination, den Zusammenbau, die Anordnung und die Verarbeitung unserer Produkte zum Gegenstand haben, ebenso wie Berichte über bereits ausgeführte Kombinationen und Anlagen stellen lediglich Anwendungsvorschläge dar, die keine verbindliche technische Aussage für konkrete Anwendungsfälle enthalten, soweit keine anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

Der Kunde hat bei jeder Benutzung solcher Unterlagen stets selbst in Eigenverantwortung zu prüfen, ob die gemachten Vorschläge für seinen besonderen Fall in jeder Hinsicht geeignet und zutreffend sind, da die Vielzahl der in der Praxis vorkommenden Einbau- und Belastungsfälle in derartigen Unterlagen nicht erfasst werden kann. Im Zweifel hat der Kunde bezogen auf seinen Anwendungsfall unsere technische Unterstützung anzufordern.

- 2.3.** Werden vom Kunden verbindliche projektbezogene Auskünfte zu den aus den Systemprofilen gefertigten Elementen benötigt, insbesondere im Hinblick auf den Einbau der Elemente, über bauphysikalische Anforderungen, wie z. B. Statik, Befestigung, Wärme-, Feuchtigkeits-, Brand- oder Schallschutz usw., so sind gewerbliche Beratungsunternehmen, Fachplaner oder Sachverständige zu beauftragen. Derartige Fachplanungen und Dienstleistungen sind nicht Gegenstand unseres Angebotes und des Kaufvertrages, sofern nicht ausdrücklich eine schriftliche darauf gerichtete Vereinbarung getroffen wird.

3. Vertragsschluss, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 3.1.** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten, ebenso die Anpassung unserer Produkte an eine geänderte Gesetzgebung oder Normung.
- 3.2.** Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot).

Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag seines Eingangs bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform oder durch Übersendung der bestellten Ware erfolgen. Bei E-Mail-Korrespondenz stellt die bloße Zugangsbestätigung der Bestellung noch nicht die verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebotes dar, es sei denn, die Annahme wird in der Zugangsbestätigung ausdrücklich erklärt.

4. Preisstellung, Preisanpassung, Transportkosten, Verpackungskosten, Teillieferung

- 4.1.** Unsere Angebotspreise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, in EURO zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2.** Liegen zwischen Abschluss des Vertrages und der Lieferung mehr als drei Monate, so sind wir zu Preisanpassungen wegen nach Vertragsschluss eingetretener und von uns nachgewiesener Preissteigerungen bei Vormaterial, Energie oder Löhnen in entsprechender Höhe berechtigt, sofern vertraglich eine Preisanpassung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
- 4.3.** Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Produkte nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich.
- 4.4.** Der Mindestbestellwert beträgt 50,00 €.
- 4.5.** Preise verstehen sich ausschließlich Versicherung, Transportverpackung sowie ausschließlich Mehrwertsteuer. Wir liefern frachtfrei an eine Abladestelle innerhalb Deutschlands, wenn der Warenwert der Bestellung (netto ohne MwSt. und ausgewiesene Nebenentgelte) mindestens 1.500,00 € beträgt. Ist der Auftragswert geringer, gehen die Transportkosten zu Lasten des Kunden.
- 4.6.** Einmalverpackung wird nicht berechnet und nicht zurückgenommen, es sei denn, wir sind nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung zur Rücknahme verpflichtet.

Wiederverwendbare Transportverpackungen, wie z. B. Stahlkörbe und Stahlgestelle, werden acht Wochen nach Auslieferung zum Wiederbeschaffungswert berechnet.

Bei frachtfreier Rücksendung der Gestelle in gebrauchsfähigem Zustand innerhalb dieses Zeitraums erfolgt keine Berechnung.

Bei späterer frachtfreier Rücksendung bereits berechneter Gestelle in gebrauchsfähigem Zustand wird der berechnete Betrag gutgeschrieben.

- 4.7.** Die Belieferung der in der Preisliste gekennzeichneten Profile und Zubehöre erfolgt aus Lagervorrat. Ein etwaiger Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Zu Teillieferungen sind wir in zumutbarem Umfang ohne vorherige Absprache berechtigt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1.** Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen binnen 30 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.
- 5.2.** Wir sind berechtigt, auch bei anderslautenden Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst mit dessen jeweils ältester unbestrittener Schuld zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 5.3.** Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Im Falle der Zahlung durch Zahlungspapiere, deren Hereinnahme wir uns im Einzelfalle vorbehalten, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn das Papier erfolgreich eingelöst werden konnte. Die damit verbundenen Kosten und Spesen trägt der Kunde.
- 5.4.** Der Kunde hat eine Geldschuld ab Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachzuweisenden Verzugsschadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
- 5.5.** Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere ein Scheck oder Wechsel als ungedeckt zurückgewiesen wird oder er seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in einem für die Geschäftsbeziehung bedeutsamen Maße in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und zwar auch dann, wenn wir Schecks oder Wechsel hereingenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem auch in bereits abgeschlossenen Vertragsverhältnissen berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 5.6.** Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Kunden aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt. Dem Besteller ist die Aufrechnung mit eigenen Forderungen untersagt, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Lieferfristen, Lieferverzögerungen, Selbstbelieferung, Annahmeverzug des Kunden, Mitwirkungsobliegenheiten und -pflichten

- 6.1.** Verbindliche Liefertermine oder -fristen sind mindestens in Textform zu vereinbaren. Die Zusage verbindlicher Liefertermine gilt stets unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dieser Vorbehalt greift nicht, wenn die mangelhafte bzw. nicht rechtzeitige Belieferung von uns zu vertreten ist.
- 6.2.** Vereinbarte Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Tage, an dem die Vereinbarung zustande kommt. Sie beginnen nicht vor vollständiger Klärung aller Ausführungseinzelheiten.

Ist die Lieferung nach Planungsunterlagen des Kunden vereinbart, so beginnen die Lieferfristen zudem nicht vor Übergabe der vollständigen Planungsunterlagen.

- 6.3.** Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von bei Vertragsschluss unvorhersehbaren, durch uns nicht beeinflussbaren Ereignissen und höherer Gewalt (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Lieferembargos, Rohstoffmangel usw.), die uns die termingerechte Lieferung unzumutbar oder unmöglich machen, haben wir, auch wenn sie bei unseren Lieferanten und Zulieferern oder deren Lieferanten/Zulieferer eintreten, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 6.4.** Auf die in Ziffer 6.3 genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden in angemessener Zeit vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigen.
- 6.5.** Ist ein fest vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten worden, kann der Kunde Schadensersatzansprüche statt der Leistung erst dann geltend machen oder vom Verträge zurücktreten, wenn eine von ihm zu setzende angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Verlangt der Kunde in diesem Falle Schadensersatz, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 11 dieser Bedingungen.
- 6.6.** Sollten wir durch von uns nicht verschuldete Umstände von unserem Vorlieferanten nicht beliefert werden, sind wir ebenso wie der Kunde zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.
- 6.7.** Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so schuldet er je vollendeter Woche Verzug pauschalen Aufwendungs- und Schadensersatz für die Einlagerung und sonstige zusätzliche Handlings- und Verwaltungskosten in Höhe von 1,5 % des Wertes der Ware, mit deren Annahme er in Verzug geraten ist, maximal jedoch 10 % des Wertes des Gesamtauftrages. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass HUECK niedrigere Kosten und Schäden entstanden sind. Umgekehrt steht es HUECK frei, einen nachgewiesenen höheren konkreten Schaden geltend zu machen.

7. Liefermengen, Lieferverträge auf Abruf

- 7.1.** Die Lieferung von Systemprofilen und Baugruppen erfolgt in den Herstellungslängen von ca. 6.500 mm oder nach Angabe in der jeweils gültigen Preisliste. Bei Bestellung von Systemprofilen in Fixlängen können Zusatzkosten anfallen. Diese sind im Auftragsfall anzufragen bzw. werden gesondert angeboten. Dadurch bedingte Mehrlieferungen bis zu 10 % oder Minderlieferungen bis zu 5 % der Bestell- oder Abrufmenge gelten branchenüblich als vertragsgemäße Erfüllung.

Bestellt der Kunde Serienzubehör in Mengen, welche von der in den Preislisten kenntlich gemachten Verpackungseinheit abweichen, so bestätigen und liefern wir die nächstgrößere Verpackungseinheit.
- 7.2.** Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung auf Abruf sind wir berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages entsprechend unserer Produktionsplanung zu einem beliebigen Zeitpunkt des Vertragszeitraumes zu fertigen, es sei denn, es sind ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen worden. Ist die Gesamtmenge gefertigt, so sind nachträgliche Änderungen der bestellten Ware nicht möglich.
- 7.3.** Der Kunde hat bei solchen Abrufaufträgen – sofern nicht bereits ausdrücklich vertraglich Abrufmengen und -zeiten geregelt sind – die Vertragspflicht, die Abrufmengen und -zeiten während der Vertragslaufzeit einvernehmlich mit uns zu regeln. Zum Ende der Vertragslaufzeit muss die vereinbarte Gesamtmenge abgenommen sein. Ist die Bestellmenge während der

Vertragslaufzeit nicht abgenommen worden, so sind wir unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, Abnahme und Zahlung der gesamten Restmenge zu verlangen.

- 7.4.** In Verträgen mit unbestimmter Leistungszeit steht uns eine angemessene Leistungszeit zur Fertigung und Erbringung der geschuldeten Waren zur Verfügung. Wir sind jederzeit berechtigt, die Waren vollständig oder in Teillieferungen anzubieten und eine Frist zur Abnahme zu setzen.

8. Lieferung, Gefahrübergang

- 8.1.** Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich EXW Lüdenscheid (Incoterms®). Die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem wir den Kunden darüber informiert haben, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

Auf Verlangen des Kunden sind wir zur Vereinbarung der Versendung der Ware bereit. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, es sei denn, es ist einzelvertraglich anders vereinbart. Eine Transportversicherung erfolgt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, nicht. Der Gefahrübergang erfolgt in diesen Fällen mit der Übergabe der Ware an die Transportperson oder wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät.

- 8.2.** Ist vereinbart, dass die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden soll, so erfolgt die Prüfung vor der Auslieferung in unserem Lieferwerk. Sämtliche dem Kunden dafür anfallenden Kosten wie z. B. Fahrt- und Aufenthaltskosten, sind von diesem zu tragen. Verzichtet der Kunde auf eine vereinbarte Prüfung, so gilt die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs als genehmigt.

9. Produktbeschaffenheit, Mängelrüge, Gewährleistung, Warenrücknahme

- 9.1.** Maßgeblich für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit von Systemprofilen, Konstruktionsteilen, Beschlägen und Zubehör ist bei fehlender ausdrücklicher anderweitiger Vertragsvereinbarung nur unsere Produktbeschreibung und - falls vorhanden - die vom Kunden gegengezeichnete Freigabezeichnung. Ein etwaig gefertigtes Freigabemuster dient lediglich der Kontrolle der Freigabezeichnung, eine Beschaffenheitsangabe ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung mit der Mustervorlage nicht verbunden.

Allgemeine öffentliche Äußerungen, Anpreisungen, Produktwerbungen sowie Anwendungsvorschläge in unseren Werbeunterlagen sind unverbindlich und stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsbeschreibung der Ware dar.

- 9.2.** Der Kunde hat Mängel unverzüglich gemäß § 377 HGB zu rügen. Die nach dieser gesetzlichen Rügeobliegenheit vorgesehene Rüge kann nur wirksam in Textform erklärt werden. Die Rügefrist beträgt 3 Tage. Unser Kunde hat zur ordnungsgemäßen Untersuchung von uns verpackte Ware auf Mängel hin zu untersuchen und im Rahmen dieser Untersuchung auch die Verpackung zu entfernen. Die Untersuchung der Ware hat in jedem Fall vor der Verarbeitung bzw. vor dem Einbau zu erfolgen; dabei erkennbare offene Mängel sind innerhalb der o. g. Rügefrist und vor der Verarbeitung bzw. vor dem Einbau zu rügen. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 377 HGB bleiben unberührt.
- 9.3.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nicht das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

- 9.4.** Zur Prüfung und Beurteilung der Beschaffenheit unserer Waren aus dem Aluminiumbereich gelten die technischen Regelwerke in deren jeweiligen Geltungs- und Regelungsbereich und den einschlägigen EN- und DIN-Vorschriften für die Feststellung qualitätsbedingter Mängel maßgeblich. Ergänzend werden zur Beurteilung die jeweils gültigen Merkblätter des VFF (Verband Fenster + Fassade 60954 Frankfurt) bzw. die Qualitätsrichtlinien der GSB international e. V. 40474 Düsseldorf herangezogen. Abweichungen hiervon sind vor Vertragsannahme zwischen dem Kunden und uns gesondert zu vereinbaren.
- 9.5.** Werden unsere technischen Merkblätter oder Einbauhinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfallen Gewährleistung und Mängelhaftung. Das Gleiche gilt für Mängel der vom Kunden unter Einsatz unserer Systemprofile hergestellten Endprodukte, wenn diese unter Einsatz von Konstruktions-teilen, Beschlägen und Zubehöerteilen dritter Hersteller hergestellt wurden.
- Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.
- 9.6.** Im Falle berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung leisten durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 9.7.** Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung des Kunden fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 9.8.** Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz ist der Höhe nach beschränkt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragswidrigkeit von uns vorsätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen wurde.
- 9.9.** Sofern wir - z. B. bei der Profilgestaltung - nach konkreten Vorgaben des Kunden zu arbeiten haben, haften wir nicht für die Eignung des Produktes im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck der Ware, deren sachgemäße Konstruktion, die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Bauartvorschriften sowie die Eignung des Werkstoffes.
- 9.10.** Nimmt der Kunde uns unbegründet wegen vermeintlicher Mängel auf Beseitigung in Anspruch und erbringen wir Leistungen bei der Mängelsuche, -prüfung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, hat der Kunde die uns hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen, sofern er nicht nachweisen kann, dass er die unbegründete Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat.
- 9.11.** Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertrags-partner zu und sind nicht abtretbar.
- 9.12.** HUECK hat ein nach DIN-EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem installiert. Alle Produkte werden nach Maßgabe unseres QM-Handbuches während der Produktion ständig überprüft. Der Kunde ist berechtigt, sich über Art und Umfang der produktionsbegleitenden Qualitätsprüfungen zu informieren. Weitergehende Prüfungen als die in unserem QM-Handbuch niedergelegten bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns unter genauer Darstellung der Prüfparameter und Prüfmethode.
- Unser Qualitätsmanagementsystem entbindet den Kunden nicht von der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle.
- 9.13.** Warenrücksendungen, die nicht durch Mängel der Ware bedingt sind, werden von uns nicht akzeptiert. In diesem Fall sind einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

10. Verwendung von Fremdprodukten, Informationspflicht des Kunden

- 10.1.** Der Kunde darf gegenüber Baubeteiligten und/oder in seiner Werbung HUECK-Serienbezeichnungen und in Bezug auf von ihm hergestellten Produkte den Namen HUECK oder für HUECK geschützte Marken oder Kennzeichen nur verwenden, wenn ausschließlich HUECK-Serienprofile, Konstruktionsteile, Beschläge und Zubehörteile für die Herstellung verwendet wurden.
- 10.2.** Ebenso darf der Kunde Aussagen und Angaben unserer Verkaufsunterlagen für seine Produkte nur dann übernehmen, wenn er zu deren Herstellung ausschließlich HUECK- Serienprofile, Konstruktionsteile, Beschläge und Zubehör verwendet hat.
- HUECK übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einhaltung seiner technischen Aussagen für solche Produkte, die der Kunde unter Verwendung von Konstruktionsteilen, Beschlägen und Zubehörteilen dritter Hersteller hergestellt hat. Das gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass die Nichteinhaltung technischer Aussagen nicht auf der Verwendung von solchen Fremdprodukten beruht.
- 10.3.** Verwendet der Kunde Konstruktionsteile, Beschläge oder Zubehörteile, die nicht dem HUECK-Lieferprogramm entstammen, so hat er die Vertragspflicht, den betroffenen Architekten, Fachplanern, Bauleitern, Vorunternehmern und Bauherren ausdrücklich vor der Durchführung von dieser Ausführungsart Mitteilung zu machen.

11. Haftungsbeschränkungen

- 11.1.** Bei leichtfahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- 11.2.** Bei sonstigen leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für sonstige Schäden haften wir nur, wenn dieser von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt.
- 11.3.** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 11.4.** Schadensersatzansprüche des Kunden – ausgenommen solche nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 437 Nr. 3 bzw. §§ 634a Abs. 1 Nr. 2, 634 Nr. 4 BGB – verjähren in einem Jahr. Das gilt nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung, im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens sowie aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns oder unseren gesetzlichen Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen.

12. Mitwirkung bei Produktionshaftungsfällen

- 12.1.** Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen von Produkthaftungsfällen bei der Benachrichtigung der Endkunden sowie der Abwicklung unterstützend mitzuwirken (z. B. Übersendung der Endkundendaten, Mitteilung des Produkthaftungsfalles gegenüber dem Endkunden, Aufforderung der Endkunden die betroffenen Artikel zurückzubringen, Übersendung der betroffenen Artikel an uns etc.) und ggfs. für die Gefahrbeseitigung erforderliche Maßnahmen

u. U. auch an seinem Standort nach entsprechender Anleitung und Stellung des notwendigen Materials auszuführen (z. B. Prüfung betroffener Teile auf Schadhaftheit, Demontage und Remontage betroffener Produktteile etc.).

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1.** Bis zur vollständigen Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung - einschließlich Zinsen und Kosten - behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Kunde ist auf unsere Anforderung zur besonderen Lagerung und Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet und hat uns auf Wunsch hierüber Nachweis zu führen.
- 13.2.** Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware - auch weiterverarbeitet - im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorzubehalten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von erfolgten Pfändungen Dritter oder sonstigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich Nachricht zu machen.
- 13.3.** Bearbeitet oder verarbeitet der Kunde von uns gelieferte Ware oder verbindet oder vermischt er diese mit anderen uns nicht gehörenden Waren, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung kostenlos für uns als Hersteller. Wir erwerben dementsprechend Eigentum oder Miteigentum im Anteil unseres Produktes an der Gesamtwertschöpfung der durch Verarbeitung entstandenen Sache. Der Kunde verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung unserer Waren mit Waren anderer Lieferanten durch den Kunden werden wir anteilmäßig Miteigentümer der neuen Sache. Soweit wir Eigentümer oder Miteigentümer durch Be- oder Verarbeitung entstandener neuer Sachen werden, finden auch auf sie bzw. unseren Miteigentumsanteil die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- 13.4.** Der Kunde tritt bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen an uns ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung - insbesondere mit uns nicht gehörenden Waren - weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Verkaufswertes unserer Vorbehaltswaren. Ist die Drittschuld höher als unsere Forderung, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf uns über, als es dem Wert unserer Vorbehaltsware entspricht.
- 13.5.** Sämtliche vorstehenden Abtretungen sollen vorläufig stille sein, das heißt, dem Drittabnehmer nicht mitgeteilt werden. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung bis auf Weiteres ermächtigt. Er hat aber die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Forderung in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen. Wir behalten uns das Recht vor, die Ermächtigung zur Einziehung der Forderungen jederzeit zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen; wir werden hiervon jedoch Abstand nehmen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Ferner ist er verpflichtet, uns auf unser Verlangen die Namen der Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben und uns alle Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.
- 13.6.** Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflichten nach o. a. Absatz 1 und 2, berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte wegen dieser Pflichtverletzung des Kunden.

- 13.7.** Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne oder alle unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Elementarrisiken und Einbruch, angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, uns von Pfändung der Ware oder der abgetretenen Forderung durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte auf die Ware oder die abgetretene Forderung erheben, unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei Pfändung ist uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls vorzulegen und der Pfändungsbeamte darauf hinzuweisen, dass die Ware und die Forderungen unserem verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt unterliegen.

14. Schutzrechte, Urheberrecht

- 14.1.** Der Kunde hat dafür einzustehen, dass Produkte, die wir nach seinen Vorgaben herstellen, Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Werden wir wegen der Herstellung oder Lieferung solcher Artikel von dritter Seite mit der Behauptung einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Kunde von allen Ansprüchen freizustellen. Abwehrprozesse werden wir in solchen Fällen nur führen, wenn der Kunde uns unter verbindlicher Kostenübernahmeerklärung hierzu auffordert. Wir sind berechtigt, in diesem Falle Sicherheit wegen der Prozesskosten zu verlangen.
- 14.2.** Dem Kunden überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von Aluminiumprofilen, -fenstern, -türen und Fassaden darf der Kunde nur für den vereinbarten Zweck verwenden. Ihm ist untersagt, sie ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen zu machen.

15. Fertigungsmittel, Strangpresswerkzeuge, Vertraulichkeit

- 15.1.** Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, Fertigungseinrichtungen) sind alle Gegenstände, die zur Herstellung bestellter zeichnungs- oder mustergebundener Profile (aufgrund besonderer Vorgaben) gefertigt werden und deren Zweckbestimmung darin liegt, dem Produktionsprozess der bestellten Teile zu dienen. Ist vereinbart, dass der Käufer die Kosten ihrer Herstellung ganz oder teilweise trägt, so werden diese grundsätzlich vom Produktpreis getrennt mit der Erstmustervorlage in Rechnung gestellt.
- 15.2.** Der Kunde erwirbt kein Eigentum an den von uns hergestellten Fertigungsmitteln, auch wenn er die Kosten ganz oder teilweise trägt. Durch die Vergütung von Kostenanteilen bei der Neueinrichtung von Strangpresswerkzeugen erwirbt der Besteller kein Verfügungsrecht an den Werkzeugen. Sie bleiben unser Eigentum und werden für maximal 3 Jahre nach dem letzten Einsatz vorgehalten.
- 15.3.** Der Kunde ist ebenso wie wir verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung wechselseitig bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

16. Datenschutz

- 16.1.** Beide Vertragsparteien beachten die geltenden Vorschriften zum Datenschutz (insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO] und das Bundesdatenschutzgesetz [BDSG]).
- 16.2.** Die zur Bearbeitung von (Bestell-) Anfragen und Abwicklung von Geschäften notwendigen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Namen der vertretungsberechtigten Personen und Ansprechpartner, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen, ggf. Geburtsdatum, Bankverbindung, Steuernummer) werden von uns entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz gespeichert und verarbeitet (Artikel 6 Abs. b1 DSGVO).
- 16.3.** Die erhobenen und erhaltenen Daten bleiben in der Regel für die Dauer der Vertragsbeziehung bis zur Verjährung jedweder Ansprüche und unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Die Löschung erfolgt, sobald die gespeicherten Daten, für die Zwecke, für die sie erhoben und/oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.
- Bei Bestehen eines berechtigten Interesses (z. B. Leistungsausführungen durch Dritte, Zahlungsabwicklungen, Bonitätsprüfungen und Forderungsabsicherungen insbesondere bei in Vorleistungsfällen, Abwehr oder Verfolgung von Ansprüchen, Abwicklung von Schadensfällen) geben wir die notwendigen Daten an Dritte weiter, die ihrerseits in gleicher Weise zum Datenschutz gemäß den geltenden einschlägigen verbindlichen Vorschriften und Gesetzen verpflichtet sind oder besonderen Verschwiegenheitspflichten unterliegen. Solche Dritte sind insbesondere:
- Lieferanten, Transport- und Montagefirmen
 - Banken und Versicherungen
 - Rechtsanwälte oder Rechtsdienstleister
 - Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- 16.4.** Wir weisen darauf hin, dass die betroffene Person bezüglich ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten uns gegenüber als Verantwortlichen unter den Voraussetzungen der DSGVO und des BDSG ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO, § 35 BDSG), Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) und Löschung (Art. 17 DSGVO, § 35 BDSG) hat. Um diese Rechte geltend zu machen, genügt eine einfache Mitteilung an HUECK System GmbH & Co. KG, Loher Straße 9, 58511 Lüdenscheid, auch per Fax-Nr. 02351-151 283 oder per E-Mail an info@hueck.de unter Angabe von Name, Firma, Anschrift und ggf. Kundennummer.
- 16.5.** Als Datenschutzbeauftragter steht zudem für alle Anliegen zum Thema Datenschutz Frau Rechtsanwältin Michaela Dötsch unter den nachstehenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Rechtsanwältin Michaela Dötsch
Parkstraße 276
58515 Lüdenscheid
Telefon-Nr.: 02351-665070
Fax-Nr.: 02351-665969
E-Mail: doetsch@kanzlei.doetsch.de

- 16.6.** Zu Gunsten jeder betroffenen Person besteht überdies ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes unseres Firmensitzes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist (Art. 77 DSGVO, §

40 BDSG). Weitere Informationen zum Datenschutz können unserer Datenschutzerklärung auf der Internetseite www.hueck.de entnommen werden.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Lüdenscheid.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang damit ergebenden Streitigkeiten, auch Wechselklagen, ist das für Lüdenscheid zuständige Gericht.